

## II. ZUCHTBUCHORDNUNG

### 1. Allgemeines

#### A. Grundlagen

28. Die Zuchtbuchordnung (ZBO) regelt die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht.

29. Grundlagen der ZBO sind:

- a) die tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen;
- b) die Bestimmungen der Rennordnung;
- c) die Satzung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e.V. sowie dessen Beschlüsse, die im Allgemeinen auf Vorschlägen der Zuchtkommission basieren.

30. Änderungen der Zuchtbuchordnung werden auf Empfehlung der Zuchtkommission von der Mitgliederversammlung des Direktoriums beschlossen.

31. Die Zuchtkommission des Direktoriums besteht aus Delegierten des Direktoriums, Züchtern, Gestütsleitern, Vertretern von Behörden und Zuchtverbänden sowie aus Veterinärmedizinern und sonstigen Wissenschaftlern. Die Mitglieder werden vom Direktorium berufen, die Zuchtkommission hat ein Vorschlagsrecht.

#### B. Zuchtprogramm

##### 32. Zuchtgebiet

Das Zuchtgebiet des Direktoriums umfaßt alle Länder der Bundesrepublik Deutschland.

##### 33. Zuchtziel

Das Zuchtziel ist ein auf Erbgesundheit, Schnelligkeit, Ausdauer, Härte und Einsatzbereitschaft für höchste Leistungen gezüchtetes Vollblutpferd mit Adel und genügend Substanz, welches darüber hinaus aufgrund seines Charakters, seiner Harmonie im Exterieur und seines natürlichen Bewegungsablaufes auch für die Verwendung in der Landespferdezucht sowie als Reitpferd geeignet ist.

##### 34. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird durch Reinzucht angestrebt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Rennen) sind Grundlage für Zuchtwertschätzung und Selektion. Neben der Eigenleistung sind die Nachkommenleistungen und andere Faktoren, die die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen bestimmen, zu berücksichtigen.

Durch die Leistungsprüfungen aller Pferde beiderlei Geschlechts werden vornehmlich Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft, Härte, Gesundheit, Charakter und Temperament ermittelt.

##### 35. Selektionsmittel

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen (Rennen) werden laufend in Form der Rennberichte und jeweils am Jahresende nach Starts, Siegen, Plazierungen, Gewinnsummen und Generalausgleichgewichten (GAG) im Jahresrennkalendar veröffentlicht. Das Jahresgeneralausgleichgewicht ist die aufgrund der Rennleistungen am Jahresende veröffentlichte Gewichtseinstufung. Das jeweils höchste Jahres-GAG der Mutterstuten wird im Allgemeinen Deutschen Gestütbuch (ADGB) veröffentlicht und ermöglicht die Beurteilung des Stutenmaterials.

36. Für die Zulassung zur Anerkennung der Hengste nach Nr. 51 und Nr. 52 sind ausschließlich die Gewichte der Jahres-Generalausgleiche bzw. der International Classification maßgebend.

##### 37. Zuchtwert

Der Zuchtwert eines Hengstes wird in einem noch zu ermittelnden Verfahren festgestellt. Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden im WRK veröffentlicht.

##### 38. Umfang der Vollblutzucht

Zur Vollblutzucht gehören zur Zeit des Inkrafttretens der ZBO 2650 Zuchtstuten und 130 anerkannte Hengste.

#### C. Rasse Vollblut

##### 39.

- a) Das Pferd muß das Produkt einer Paarung zwischen einem Hengst und einer Stute sein, die beide vor dem 1.1.1980 in einem anerkannten und von der internationalen Gestütbuch-Kommission genehmigten Gestütbuch eingetragen sind, oder es muß in allen Linien seiner Abstammung auf so eingetragene Pferde zurückgehen.
- b) Das Pferd muß acht aufeinanderfolgende Generationen, die mit Pferden der oben erwähnten Kategorie a) eingetragen sind, nachweisen, eingeschlossen die Paarung, aus der es hervorgegangen ist.

## 2. Eintragungen in das Zuchtbuch

### A. Allgemeines

40. Das Zuchtbuch im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften wird vom Direktorium geführt. Das Zuchtbuch ist das verbindliche Register zur Identifizierung der eingetragenen Pferde sowie zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

Das Zuchtbuch besteht aus

- a) der Urdatei (Sammlung der Zuchtnachweise),
- b) dem EDV-Datenträger,
- c) dem Allgemeinen Deutschen Gestütbuch für Vollblut (ADGB),
- d) dem Jahresrennkalendar (Sammlung der Ergebnisse aller Leistungsprüfungen) und
- e) dem Hengstregister.

Jede Änderung ist vom Verantwortlichen des Direktoriums mit Unterschrift und Angabe des Datums zu bestätigen. Die Eintragungen im Zuchtbuch müssen mit den auf dem Zuchtbetrieb vorhandenen Grunddaten (Stallstutbuch) übereinstimmen.

Grundsätzlich hat jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Möglichkeit, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch einzutragen und an Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten (Tier ZG § 7 Abs.1 Nr.5).

### B. Stallstutbuch

41. Jeder Züchter ist verpflichtet, für seine Zuchtstuten ein eigenes Stallstutbuch zu führen, in dem neben der Abstammung und der Rennleistung auch die Bedeckungen und Zuchtergebnisse in den einzelnen Jahren einzutragen sind. Das Stallstutbuch muß in seinen Angaben mit den Deck- und Zuchtergebnismeldungen, den Pferdepässen, den Eigentumsurkunden und dem ADGB bzw. Gestütbuch der DDR übereinstimmen. Das Stallstutbuch ist ständig auf dem laufenden zu halten. Jeder Züchter ist verpflichtet, Beauftragten des Direktoriums und der zuständigen Überwachungsbehörde (Tier ZG § 19 Abs.3 Nr.2) das Stallstutbuch zur Überprüfung vorzulegen.

### C. Eintragung von Zuchtergebnissen

42. Sämtliche Zuchtergebnisse werden grundsätzlich im Zuchtjahr in das Zuchtbuch eingetragen. Bei lebenden Fohlen beginnt das Zuchtjahr am 1. Januar ihres Geburtsjahres.

43. Die Eintragung im Gestütbuch (ADGB) erfolgt aufgrund des Deckscheines, der Fohlenidentität, des Ergebnisses der Abstammungsüberprüfung und des Zuchtnachweises, der vom Züchter - oder seinem Beauftragten - unterschrieben bis spätestens zum 31. Juli des Zuchtjahres dem Direktorium vorgelegt werden muß.

44. Ist die Stute von einem Hengst im Ausland gedeckt worden, wird das Zuchtergebnis nur eingetragen, wenn der Hengst und die Stute die Konditionen von Nr. 39 erfüllen und der von der zuständigen ausländischen Stelle ausgestellte oder bestätigte Deckschein vorgelegt wird.

45. Wurde ein Fohlen im Ausland von einer dorthin zur Bedeckung aus der Bundesrepublik Deutschland entsandten Stute geboren und soll es als inländisch gezogen gelten, sind dem Direktorium außer dem Zuchtnachweis ein Gestütbuchzeugnis der ausländischen Gestütbuchstelle, der Pferdepäß und der Deckschein über eine erfolgte Wiederbedeckung vorzulegen.

46. Ist ein Fohlen bei Vorlage des Zuchtnachweises nicht mehr im Besitz des Züchters, so müssen die Besitzer des Fohlens vom Züchter an durch Besitzwechselanzeigen gemäß Nr. 181 lückenlos nachgewiesen werden.

47. Wird eine eingetragene Stute vorübergehend in der Warmblutzucht verwendet, so wird im Gestütbuch ein entsprechender Vermerk eingetragen. Bei Wiederverwendung in der Vollblutzucht hat der Stutenbesitzer die Eintragung der Stute im Warmblutzuchtverband löschen zu lassen und dies dem Direktorium mitzuteilen.

48. Gemäß Artikel 12 des International Agreement on Breeding and Racing wird ein Produkt aus künstlicher Besamung oder aus Embryo-Transfer und seine Nachzucht nicht in ein Vollblutgestütbuch oder Register eingetragen und ist somit nicht für Rennen zugelassen.

#### D. Allgemeines Deutsches Gestütbuch für Vollblut (ADGB)

49. Die Zuchtergebnisse werden im ADGB aufgrund der Eintragung im Zuchtbuch veröffentlicht. Das ADGB wird mit

- a) den ausländischen Stuten, die zur Abfohlung oder Bedeckung in die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend eingeführt wurden,
- b) dem Register für eingeführte und ausgeführte Pferde,
- c) dem Register der Mutterstuten nach ihren Vätern geordnet und
- d) dem Register der Zuchtergebnisse nach Vätern geordnet

im Abstand von jeweils vier Jahren herausgegeben.

Zwischen dem in vierjährigem Abstand erscheinenden ADGB werden die Zuchtergebnisse jährlich veröffentlicht.

#### E. Anerkennung von im Inland deckenden Hengsten

50. Hengste, die in der BRD decken und Vollblut im Sinne von Nr. 39 sind, werden in das Hengstregister eingetragen, wenn sie zur Beurteilung vorgestellt und anerkannt worden sind. Hengste, die bereits gedeckt haben, werden im jeweiligen Gestüt begutachtet.

##### 51. Anerkennung

Die Zuchtkommission erkennt Hengste an, die geeignet erscheinen, die Vollblutzucht hinsichtlich Erbgesundheit, Leistung und Körperbau zu verbessern.

- a) Dies ist der Fall, wenn die Hengste keine Mängel aufweisen, die auf Erbschäden zurückzuführen sind, und wenn sie eine Mindestleistung von 95 kg Jahres-GAG in Flachrennen oder ein Rating von 110 in der International Classification erreicht haben und in einem Gruppenrennen mindestens einen ersten bis dritten Platz erreicht haben, oder wenn sie eine Mindestleistung von 94 kg Jahres-GAG in Flachrennen erreicht haben und mindestens ein Gruppenrennen in Europa gewonnen haben. Diese Regelung gilt für Hengste, für die erstmals aufgrund der Jahresgeneralausgleiche 1997 oder später die Anerkennung beantragt wird.

Wenn sie in anderen Ländern gelaufen sind, prüft und entscheidet eine Sachverständigenkommission, bestehend aus einem Ausgleicher, dem Vorsitzenden der Zuchtkommission und einem Mitglied der Zuchtkommission, das vom Antragsteller benannt wird, ob ein entsprechendes Ausgleichsgewicht erreicht ist.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß alle Rennleistungen frei von Medikamenten - im Sinne des Art. 6 des International Agreement on Breeding and Racing - erbracht wurden. Die Regelung gilt für Hengste, für die erstmals nach dem 30. September 1997 die Anerkennung beantragt wird.

- b) Zur Beurteilung des Körperbaus müssen die nachfolgend von der Anerkennungskommission bewerteten Merkmale der äußeren Erscheinung in Abhängigkeit vom Zuchtziel bei Anwendung des Zehner-Notensystems insgesamt 30 Punkte erreichen.

1. Rasse- und Geschlechtstyp
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schwung und Elastizität
5. Gesamteindruck, Temperament und Entwicklung.

- c) Notensystem  
Die einzelnen Merkmale nach b) werden nach folgendem Schlüssel bewertet:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = ausreichend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht.

- d) Leistungsmerkmale

Außerdem sollen physiologisches Leistungsvermögen, Leistungsbereitschaft, Härte, Rittigkeit und Charakter in mehr als einer Rennsaison nachgewiesen worden sein. Die entsprechenden Leistungen sind in den Jahresrennkalendern veröffentlicht. Sie werden für die Anerkennung herangezogen.

- e) Die Zuchtkommission erkennt auch einen Hengst an, wenn seine Nachkommen ein Durchschnitts-GAG erreicht haben, das dem Jahresdurchschnitts-GAG des jeweiligen Jahrgangs entspricht. Zur Durchschnittsbildung werden mindestens 10 dreijährige Nachkommen benötigt, sieben müssen gelaufen sein, nicht gehandicapte werden mit 40 kg eingestuft.
- f) Veröffentlichung des Hengstregisters  
Alle anerkannten im Inland deckenden Hengste werden jährlich in einem Sonderdruck des Wochenrennkaleenders unter Angabe der jeweiligen Standorte veröffentlicht.

#### F. Anerkennung von im Ausland deckenden Hengsten

52. Die im Hengstregister nicht veröffentlichten, im Ausland deckenden Hengste gelten als anerkannt, wenn

- a) eine Mindestleistung von 110 International Classification bzw. eine vergleichbare Größe sowie ein erster bis dritter Platz in Gruppenrennen erreicht wurden,
- b) sie vor 1993 erstmalig zur Bedeckung aufgestellt wurden,
- c) sie erstmalig 1993 zur Bedeckung aufgestellt sind und die ersten 10 dreijährigen Nachkommen ein Durchschnitts-GAG bzw. eine vergleichbare Größe erreichen, die dem Jahrgangsdurchschnitt entspricht.

#### G. Eintragung eingeführter Pferde

53. Ein aus dem Ausland eingeführtes ausländisches Vollblutpferd wird aufgrund eines von der Gestütbuchstelle seines Geburtslandes ausgestellten Gestütbuchzeugnisses in das Gestütbuch eingetragen, wenn das Pferd die Konditionen von Nr.39 erfüllt.

Für die Eintragung in das Gestütbuch werden an die eingeführten ausländischen Pferde keine höheren Anforderungen gestellt als an Pferde, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.

54. Die Angaben im Gestütbuchzeugnis werden hinsichtlich Farbe, Geschlecht, Alter und Abzeichen anhand eines Abzeichen-Diagramms überprüft, das von einem Tierarzt oder einem Beauftragten des Direktoriums auszustellen ist. Der Pferdepaß des Geburtslandes wird durch die deutsche Identitätsbeschreibung und die Eintragsnummer ergänzt; er dient als offizieller Abstammungsnachweis. Für eingeführte Pferde wird mit der Registrierung im ADGB eine Eigentumsurkunde ausgestellt.

### 3. Anforderungen an die Identitätsbeschreibung und die Abstammungssicherung der Pferde

#### A. Identitätssicherung

55. Die im Gestütbuch eingetragenen Pferde und ihre Nachkommen sind so zu beschreiben und graphisch darzustellen, daß ihre Identität sicher und dauerhaft festgestellt werden kann.

56. Die Identitätssicherung der Pferde erfolgt beim Direktorium durch

- Angabe von Farbe und Geschlecht,
- genaue Beschreibung von Abzeichen und Kennzeichen,
- graphische Darstellung von Abzeichen und Kennzeichen,
- Vergabe einer Lebensnummer (Zuchtnachweisnummer) \*)
- Vergabe eines Namens im Geburtsjahr.

\*) Eine Zuchtnachweisnummer erhalten alle Zuchtergebnisse eines Zuchtjahres. Sie beginnt in jedem Zuchtjahr mit der Nummer 0001 und wird nach alphabetischer Reihenfolge der Züchternamen vergeben.

Die Lebensnummer besteht aus der Zuchtnachweisnummer, einer vorausgestellten Kennziffer über den Status des Pferdes (0 = Inländer, 1 = Eintragung im Vorbuch gem. Nr.81) und der angefügten zweistelligen Zahl des Geburtsjahres (z.B. 0 0125 79 oder 0 9126 89, wobei die 9 für Pferde im Gestütbuch der DDR gilt).

Ab dem Geburtsjahrgang 1998 besteht die Lebensnummer aus einer achtstelligen fortlaufenden Nummer, der zur Kennzeichnung des Geburtslandes das Suffix GER vorangestellt ist (z.B. GER00001234).

57. Die Beschreibung eines Fohlens mittels Farbe und Abzeichen ist durch einen Tierarzt anlässlich der Blutentnahme zur Abstammungsüberprüfung zu unterschreiben.

58. Jedes Pferd erhält spätestens nach Veröffentlichung der jährlichen Zuchtergebnisse eine Lebensnummer, die es zeitlebens behält. Eingeführte Pferde erhalten als Lebensnummer die veröffentlichte Einfuhrnummer, unter der die Eintragung vorgenommen worden ist, zusammen mit der Kennziffer und dem Geburtsjahr.

Ab dem Geburtsjahrgang 1998 werden eingeführte Pferde unter der vom Geburtsland vergebenen Lebensnummer eingetragen.

#### B. Abstammungssicherung

59. Grundlage für den Nachweis der Abstammung bilden regelmäßig Deckschein und Identitätssicherung.

60. Zur Sicherung der Abstammung wird ab dem Jahr 2001 bei allen lebend geborenen Fohlen eine Überprüfung anhand der DNA-Typen vorgenommen. Mit der Blutentnahme hat die Beschreibung von Farbe und Abzeichen des Fohlens zu erfolgen. Die Identität ist vom Tierarzt zu bestätigen.

61. Bei allen für den Deckeinsatz vorgesehenen Hengsten ist vor ihrer Eintragung im Hengstregister eine DNA-Typisierung durchzuführen.

#### 4. Bestimmung für die Führung eines Zuchtbuches

##### A. Allgemeines

62. Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen des Direktoriums. Er kann sich hierzu bedienen:

- a) der Mitarbeit der Verwaltung des Direktoriums,
- b) einer Datenverarbeitung,
- c) der Mitarbeit der Züchter oder deren Beauftragten,
- d) der Mitarbeit der Hengsthalter.

Die Zuchtbuchführung verwendet die Unterlagen nach Nr. 63-67 und registriert die Daten nach Nr. 69.

#### B. Deckschein

63. Der Deckschein enthält:

- Namen und Lebensnummer des zur Bedeckung verwendeten Hengstes,
- Namen und Zuchtnachweisnummer der bedeckten Stute,
- Zuchtstatus der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung (z.B. güst, Maidenstute),
- Daten der Erstbedeckung und aller Nachbedeckungen,
- Bestätigung der Identitätsüberprüfung der Mutterstute,
- Bestätigung, daß die Bedeckung durch natürlichen Sprung erfolgte,
- Unterschrift des Hengsthalters oder seines Beauftragten.

64. Die verschiedenen Ausfertigungen des Deckscheines:

Die grüne Ausfertigung des Deckscheines ist dem Direktorium nach Beendigung der Deckseason einzusenden; sie ist eine Grundlage für die Eintragung im Gestütbuch. Die rosafarbene Ausfertigung gilt als Beleg für den Hengsthalter. Eine weiße Ausfertigung gilt als Beleg für den Stutenbesitzer. Die zweite weiße Ausfertigung verbleibt im Deckscheinheft und ist dem Direktorium bis 1. September des Deckjahres vorzulegen. Bei Bedeckung der Stute im Ausland ist der von der zuständigen Organisation ausgestellte Deckschein vorzulegen.

#### C. Fohlenidentität und Antrag auf Namensgebung

65. Bei Geburt eines lebenden Fohlens ist der Antrag auf Namensgebung schriftlich unter Beachtung der Nr. 142-146 RO dem Direktorium einzureichen.

#### D. Zuchtnachweis

66. Der Zuchtnachweis wird in doppelter Ausfertigung vom Direktorium (Datenträger) vorbereitet und dem Besitzer der Stute übersandt. Er enthält Name, Farbe, Abstammung und Lebensnummer der Stute, den Namen des derzeitigen Besitzers, Name und Abstammung des Hengstes, falls die Stute gedeckt worden ist, und das letzte Deckdatum.

67. Der Besitzer der Stute oder sein Beauftragter haben den Zuchtnachweis in nachstehenden Punkten zu ergänzen:

- a) Bei einem lebenden Fohlen sind Tag und Ort der Geburt, Farbe, Geschlecht und Abzeichen anzugeben.
- b) Ist das Zuchtergebnis kein lebendes Fohlen, so sind folgende Angaben zu machen:
  - Fohlen eingegangen; hier sind Farbe und Geschlecht sowie Daten der Geburt und des Todes und nach Möglichkeit die Eingangsursache einzutragen.
  - bei Totgeburten ist das Datum anzugeben, Farbe und Geschlecht entfallen, das gilt auch bei totgeborenen Zwillingen, jedoch ist die Zwillingsgeburt anzugeben.
  - Bei Verfohlungen sind deren Daten anzugeben und Zwillinge oder Drillinge kenntlich zu machen.
  - Güst einschließlich Resorption.
  - Im Vorjahr nicht gedeckt.

Verkaufte und ausgeschiedene Zuchtstuten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Der Zuchtnachweis hat außerdem Angaben über eine Wiederbedeckung der Stute zu enthalten. Die erste Ausfertigung des Zuchtnachweises ist vom Besitzer der Stute dem Direktorium bis spätestens 31. Juli des Zuchtjahres vorzulegen, die zweite Ausfertigung behält der Besitzer als Beleg.

68. Aus den Unterlagen nach Nr. 63-67 werden die Urdatei angelegt und die Daten in den Datenträger eingegeben. Die Zuchtergebnisse werden jährlich getrennt nach Züchtern, Namen der Zuchtstuten und Deckhengste veröffentlicht.

Zuchtergebnisse, die die Konditionen von Nr. 59 und Nr. 60 nicht erfüllen, werden mit dem Vermerk: "Unvollständige Unterlagen" veröffentlicht.

## E. Pferdepaß

(Abstammungsnachweis gemäß Anlage 1)

69. Jedes im Gestütbuch eingetragene Pferd erhält einen Pferdepaß einschließlich Zuchtbescheinigung. Die Zuchtbescheinigung ist eine Urkunde über die im Zuchtbuch eingetragene Abstammung und darf nur vom Direktorium für im Gestütbuch eingetragene Pferde ausgestellt, ergänzt oder geändert werden.

70. Der Pferdepaß erhält nach internationaler Regelung je nach Geburtsjahr der Pferde einen farblich unterschiedlichen Einband. Vor Ausstellen des Pferdepasses werden die Angaben der Fohlenidentitätsbeschreibung durch Beauftragte des Direktoriums am Tier überprüft. Die Angaben im Pferdepaß sind vom Besitzer des Pferdes bei Empfang zu überprüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

71. Der Pferdepaß enthält entsprechend den tierzuchtrechtlichen und internationalen Anforderungen mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Direktoriums,
- b) Name des Pferdes,
- c) Lebensnummer,
- d) Tag der Geburt,
- e) Geburtsland,
- f) Name des Züchters, Anschrift,
- g) Eintragung im Zuchtbuch unter Angabe, in welchem Band des ADGB die Veröffentlichung erfolgt,
- h) Geschlecht (gegebenenfalls Kastration),
- i) Farbe,
- j) Abstammung (drei Generationen),
- k) Abzeichendiagramm,
- l) Datum der Identifizierung (nach Nr. 70), Unterschrift,
- m) Unterschrift des Verantwortlichen für die Zucharbeit,
- n) Name des beim Direktorium eingetragenen Besitzers und
- o) Tagebuchnummer des Instituts, das eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt hat,
- p) Anhang Arzneimittelbehandlung.

Nachträglich können vom Direktorium und beauftragten Rennvereinen Vermerke bei Identitätsüberprüfungen vorgenommen werden. Berichtigungen können nur vom Direktorium durchgeführt werden. Farbänderungen aufgrund der Identifizierung durch Beauftragte des Direktoriums werden im Zuchtbuch vermerkt.

72. Ab dem Jahr 2001 wird für in Deutschland geborene Pferde zusammen mit dem Pferdepaß auch eine Eigentumsurkunde ausgestellt. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der beim Direktorium als Eigentümer des Pferdes registriert ist. Die Eigentumsurkunde ist getrennt vom Pferdepaß aufzubewahren.

Für Rennpferde wird zusätzlich zu Pferdepaß und Eigentumsurkunde eine Identitätskarte ausgestellt. Pferdepaß und Identitätskarte sind zu allen Rennen mitzuführen. Die Identitätskarte ist nur für den Rennbetrieb in Deutschland gültig. Kastrationen werden im Zuchtbuch und Pferdepaß, Besitzwechsel nur im Pferdepaß eingetragen und im Wochenrennkalendar veröffentlicht. Die Anerkennung als Deckhengst wird im Pferdepaß eingetragen und in das Zuchtbuch übernommen. Bei Deckhengsten wird nach Vorlage des Pferdepasses das höchste veröffentlichte Jahres-GAG eingetragen.

73. Bei beabsichtigten Ausfuhren von Pferden, vorübergehend (zur Teilnahme an Rennen oder zur Bedeckung) oder dauernd, ist der Pferdepaß zur Eintragung eines Ausfuhrvermerkes dem Direktorium vorzulegen. Wird eine Ausfuhr (vorübergehend oder dauernd) nicht durchgeführt, ist der Pferdepaß zur Löschung des Ausfuhrvermerkes (Reugeldstempel) dem Direktorium einzureichen. Ein Verlust des Pferdepasses oder der Eigentumsurkunde muß umgehend dem Direktorium mitgeteilt werden. Auf Antrag kann für den Pferdepaß nach Vorliegen der Eigentumsurkunde und einer eidesstattlichen Versicherung eine Zweitschrift ausgestellt werden. Eine Zweitschrift kann auch ausgestellt werden, wenn der Eigentumswechsel durch öffentliche Urkunden gem. ZPO nachgewiesen wird. Die Zweitschrift ist zu kennzeichnen. Eine Identitätsüberprüfung ist dabei durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

Auf Antrag kann für die Eigentumsurkunde nach Vorliegen einer eidesstattlichen Versicherung eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Bei jeder Übergabe eines Pferdes (Besitz- oder Trainerwechsel) sind dessen Abzeichen anhand des Pferdepasses umgehend zu überprüfen und deren Richtigkeit zusammen mit der Übernahme des Pferdes im Pferdepaß an der hierfür vorgesehenen Stelle zu bestätigen.

74. Der Pferdepaß muß beim ersten Start eines Pferdes dem Rennverein vorgelegt werden. Bei weiteren Starts in Deutschland kann die Identitätskarte zur Überprüfung verwendet werden.

Bei jedem Verbringen eines Pferdes muss der Pferdepaß mitgeführt werden. Vor Bedeckung einer Stute ist deren Identität anhand des Pferdepasses zu überprüfen. Wenn ein Pferd eingegangen oder getötet worden ist, müssen der Pferdepaß, die Eigentumsurkunde und die Identitätskarte dem Direktorium zurückgegeben werden. Das Datum des Todes oder der Tötung und die Abgangsursache sind anzugeben.

#### F. Exportzertifikat

75. Bei dauernder Ausfuhr eines Pferdes wird zusätzlich zum Ausfuhrvermerk im Pferdepaß ein Exportzertifikat ausgestellt, das unmittelbar der zuständigen ausländischen Gestütbuchstelle zugesandt oder elektronisch übermittelt wird.

#### G. Zuständigkeiten

76. Verantwortlich für die Führung des Allgemeinen Deutschen Gestütbuchs ist der Zuchtleiter. Er wird unter Beachtung des § 1 der Verordnung über Zuchtorganisationen vom Vorstand des Direktoriums bestellt. Der Zuchtleiter ist für die Richtigkeit der

- a) Zuchtbucheintragungen,
  - b) Zuchtbescheinigungen, Pferdepaß, Exportzertifikat, Eigentumsurkunden und Identitätskarten,
  - c) Eintragung eingeführter Pferde,
  - d) zentralen Zuchtbuchführung sowie
  - e) der Überwachung der Deck- und Zuchtergebnismeldungen
- zuständig und verantwortlich. Diesbezüglich unterliegt der Zuchtleiter nicht den Weisungen des Direktoriums.

Darüber hinaus ist das Direktorium für die Richtigkeit der Durchführung der Leistungsprüfungen (Rennen) sowie für die Überwachung von Besitzwechseln aller eingetragenen Vollblutpferde zuständig und verantwortlich.

77. Die Züchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung einzuhalten.

Sie sind verantwortlich für

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben,
- die Prüfung der vom Direktorium übermittelten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und
- die Mitteilung festgestellter Fehler.

#### H. Gebühren

78. Für die Eintragung in das Zuchtbuch sowie für das Ausstellen eines Pferdepasses, einer Eigentumsurkunde oder eines Exportzertifikates werden Gebühren erhoben (Anlage 2).

#### I. Rechtsmittel

79. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuchtkommission des Direktoriums. Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission kann der Betroffene mit schriftlicher Begründung Widerspruch beim Direktorium einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Obere Renngericht.

#### J. Inkrafttreten der Zuchtbuchordnung

80. Diese Zuchtbuchordnung trat am 1.1.1991 in Kraft.

#### 5. Bestimmungen zur Führung des Vorbuches

81. Pferde, die die Anforderungen der Nr. 39 nicht erfüllen, werden zwecks Teilnahme an Rennen in ein Vorbuch eingetragen. Über einen Aufstieg in ein anerkanntes und genehmigtes Gestütbuch entscheidet gem. Nr. 39 b) die Internationale Gestütbuchkommission.

82. Die zur Eintragung in das Vorbuch erforderlichen Voraussetzungen entsprechen analog den Nr. 40 - 77. Im Abstand von jeweils 5 Jahren wird das Vorbuch herausgegeben.

83. Jedes im Vorbuch eingetragene Pferd erhält einen Pferdepaß einschließlich Zuchtbescheinigung. Die Zuchtbescheinigung ist eine Urkunde über die im Vorbuch eingetragene Abstammung und darf nur vom Direktorium ausgestellt, ergänzt oder geändert werden.